

gewesen. Ja in recht auffallender Weise zeigt sich das mangelnde historische Interesse des Compilators. Vom einzigen Stück, welches er sonst vollständig giebt, vom dem Eid des Bonifaz (n. 14) lässt er die wichtigen Eingangsworte mit der ausführlichen Datirung ganz fort. Diese stand aber sicherlich in seiner Vorlage, denn seine Vorlage gehörte, wie wir schon oben sahen, genau der Klasse des Monacensis an. Dieser Schluss, den wir bisher aus der Reihenfolge der Briefe zogen, bestätigt sich uns auch in anderer Weise. Nur der Monacensis und auch nicht einmal der Karlsruher Codex enthält alle in unserer Auswahl auftretenden Briefe des Libellus minor; so steht n. 1. 2. 15 unserer Liste und schliesslich auch n. 14 mit dem Eide nur im Monacensis¹⁾. Andererseits finden wir in Rom, und nur in Rom ist die Benutzung der päpstlichen Register denkbar und diese mussten wir schon öfters als nothwendige Bedingung unserer Compilation voraussetzen, — finden wir dort nur Handschriften, welche ebenfalls der Klasse von M. entsprechen. Dies kann man aus EB. n. 82 p. 228 bereits mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen. Die nur in M. erhaltene Recension des Fuldaer Privilegs, welches aber in M. nur in einem kleinen Fragment des letzten Theiles noch vorhanden ist, liegt in noch unversehrter Gestalt diesem Privileg in der römischen Edition von 1591 zu Grunde²⁾. Wie Jaffé bereits als zweifellos hingestellt hat, ist diese Edition dem Cod. Vaticanus 1340 s. XIII. entnommen. Sämmtliche anderen Vaticanischen Handschriften mit Bonifazbriefen: Vatic. 4982 und besonders 4898 sind späteren Datums s. XVI. und XVII, und scheinen eben Abschriften des cod. Vatic. 1340 zu sein³⁾. Wenn also die ganze Ueberlieferung der ursprünglich im Vatican befindlichen Bonifazhandschriften auf einen Codex nach Art von M. zurückweist, so ist dadurch ganz sicher, dass der Compiler mit einem solchen arbeitete und bei Aufnahme des Eides das Datum absichtlich fortliess, obwohl es seine Vorlage trug.

Und wenn wir schliesslich zusammenhalten, wovon denn jene Brieffragmente handeln, so sehen wir freilich, dass sie alle sich um gewisse kirchenrechtliche Begriffe drehen, dass aber die Gleichartigkeit des Inhalts durchaus nicht den Maassstab zur zusammenordnenden Auswahl abgab. Tritt doch das Verfahren gegen die Pseudopontifices immer wieder nach heterogenen Fragen von Neuem auf.

Mit einer gewissen Reihe ihn interessirender Fragen beschäftigt, trat der Compiler an die Bonifazbriefe heran; er wählte

1) Bei allen diesen Untersuchungen ist es höchst unbequem, dass Jaffé keine Listen der einzelnen Handschriften gegeben hat. 2) Carafa, *Epistolae decretales summorum Pontificum*. Tom. II, 698. 3) Vom Vatic. 4898 sagt dies auch Harttung: *Diplomatisch-historische Forschungen* p. 361.